



SATZUNG
des
CONCORDIA CLUBS
Gegründet am 7. Oktober 1873

Der Text soll notwendigerweise mit dem zutreffenden Artikel für männliche oder weibliche Mitglieder gelesen werden.

Da der englische Text nur eine Übersetzung aus dem Deutschen ist, soll in Streitfragen immer der deutsche Text maßgebend sein.

- 1. NAMEN**

Der Klub führt laut Charter der Ontario Regierung den Namen "CONCORDIA CLUB" mit dem Sitz in Kitchener, Ontario.
Der Klub ist eine Deutsch - Kanadische gemeinnützige Organisation.
Deutsch oder Englisch ist die Geschäftssprache.

- 2. ZWECK**

Der Zweck des Klubs ist die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder beiderlei Geschlechts. Der Klub gibt seinen Mitgliedern dazu Gelegenheit durch Zusammenkünfte, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen. Außerdem fördert er durch seine Gruppen die Pflege der Kultur, des Sportes, der Musik und der Wissenschaften. Vor allen Dingen ist er bemüht, um die Aufrechterhaltung der deutschen Sprache, deutscher Sitten und Gebräuche.

- 3. MITGLIEDSCHAFT**

Der Klub besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

 - a) Ein **aktives** Mitglied ist eine Person, die den festgesetzten Beitrag für aktive Mitgliedschaft für das Geschäftsjahr voll bezahlt hat. Ein aktives Mitglied hat die Gelegenheit, einer oder mehreren Klubgruppen anzugehören und die Klubräume zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen. Auch die Benutzung der Farm steht dem aktiven Mitglied offen. Das aktive Mitglied hat die Verpflichtung, sich nach der Satzung und den sonstigen Regeln des Klubs sowie nach den Farmregeln zu richten.

 - b) Ein **förderndes** Mitglied ist eine Person, die den festgesetzten Beitrag für eine fördernde Mitgliedschaft für den laufenden

Zeitabschnitt voll bezahlt hat. Sie hat nicht das Recht, einer Gruppe des Klubs anzugehören oder die Concordia Farm zu benutzen.

Das fördernde Mitglied kann lediglich einige der Klubräume zu den festgesetzten Zeiten benutzen, sowie an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Das fördernde Mitglied hat sich nach den Bestimmungen der Geschäftsleitung zu richten.

c) Ein **Ehrenmitglied** ist eine Person, die vom Vorstand auf Grund besonderer Leistungen oder Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt worden ist. (Siehe auch Punkt 18 b)

Das Ehrenmitglied kommt aus den Reihen der aktiven Mitglieder. Nur in Ausnahmefällen können außenstehende Personen Ehrenmitglieder des Klubs werden. (z.B. Personen des öffentlichen Lebens, wie Bürgermeister, Abgeordnete der Provinzial- oder Federalen Regierung usw., wenn sie sich besonders für das Wohlergehen des Klubs eingesetzt haben.)

Ehrenmitgliedern ist der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen.

d) Antrag auf Mitgliedschaft kann jede deutschstämmige Person sowie Personen mit Interesse an der Pflege der deutschen Kultur, ihrer Traditionen und Geselligkeit stellen. (2023) Anträge zur Aufnahme in den Klub müssen auf den dazu bestimmten Vordrucken gestellt werden. Der Antrag ist von zwei aktiven Mitgliedern zu befürworten. Die Namen der Antragsteller werden bei der Sitzung des erweiterten Vorstandes oder in der Hauptvostandsitzung bekannt gegeben und diskutiert. Anschließend entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Sollte ein Antrag beim Vorstand abgelehnt werden, so muß der Präsident den Antrag in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ein abgelehnter Antragsteller kann erst nach sechs Monaten einen neuen Antrag stellen.

Die Satzung des Klubs ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen. Mit der Aufnahme als Mitglied hat der Antragsteller die Satzung des Klubs anerkannt.

4. BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN

Zur Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren aktiver Mitglieder wurden folgende Einstufungen vorgenommen:

I. **AKTIVE MITGLIEDER** dazu gehören

a) Familien;

- b) Einzelmitglieder;
 - c) Schüler, Studenten und Lehrlinge, deren Eltern keine Mitglieder sind;
 - d) Mitglieder, die eine ununterbrochene aktive Mitgliedschaft der letzten fünf Jahre nachweisen können und das Mindestalter von 65 Jahren erreicht haben, zahlen Seniorenbeitrag.
 - e) Ehepartner von Ehrenmitgliedern;
 - f) Freie Mitgliedschaft. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einer Person eine freie Mitgliedschaft auf ein Jahr gewähren. Dem Empfänger einer solchen Mitgliedschaft muß vor Aushändigung der Mitgliedskarte das reguläre Aufnahmeformular des Klubs zur Unterschrift vorgelegt werden.
- Mitglieder, die einen Witwenbeitrag (Seniorenbeitrag) ab August 2019 erhalten haben, werden diesen weiterhin erhalten.

Das Geschäftsjahr des Klubs beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig und muß spätestens am 30. April des laufenden Jahres bezahlt sein. Siehe hierzu die Stimmberechtigung unter Punkt 6. Die Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedseinstufungen werden von der Halbjahresversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt.

Die Beiträge werden zur Bestreitung der laufenden Kosten verwendet. Die Kinder von aktiven Mitgliedern zahlen keine Beiträge solange sie sich in der Ausbildung befinden. (Schüler, Studenten und Lehrlinge, die sich vollzeitlich mit dem Studium beschäftigen)

II. FÖRDERNDE MITGLIEDER dazu gehören

- a) Einzelpersonen;
- b) Firmen und Gesellschaften. (1987)

5. VERSAMMLUNGEN, SITZUNGEN

Mehrere Arten von Versammlungen und Sitzungen sind gebräuchlich. Die Zusammenkünfte der gesamten Mitgliedschaft des Klubs oder der Klubgruppen werden als Versammlungen bezeichnet.

Die Zusammenkünfte der Vorstände und Komitees werden als Sitzungen bezeichnet.

- a) Die **Versammlungen** der Mitglieder sind wie folgt:

Jahreshauptversammlung (findet im Februar statt);
Halbjahresversammlung (findet im August statt);
Außerordentliche Versammlungen (können nach Bedarf einberufen werden).

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Klubnachrichten. Die Einladung muß das Datum, die Uhrzeit und die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und mindestens sieben (7) Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung ausgeschickt werden. Im Notfalle (Poststreik usw.) kann die Einladung durch Presse oder Rundfunk erfolgen.

Die Daten aller Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes festgelegt.

b) **Sitzungen.**

Folgende Sitzungen sind gebräuchlich:

I) Vorstandssitzungen, auch Hauptvorstandssitzungen genannt, sind die Sitzungen der gewählten Vorstandsmitglieder. (2023)

II) Sitzungen des erweiterten Vorstandes, auch Gesamtvorstand genannt. (Siehe hierzu Punkt 9 i).

III) Komiteesitzungen

IV) Gruppenvorstandssitzungen

V) Gruppenkomiteesitzungen

c) **Abstimmungen** bei Versammlungen und Sitzungen erfolgen in der Regel offen und nur auf besonderen Antrag geheim.

Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied einen solchen Antrag stellt, dieser Unterstützung von einem zweiten stimmberechtigten Mitglied findet und von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden angenommen wird, so ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet in diesem Falle.

d) Tagungsort aller Mitgliederversammlungen muß der Concordia Club sein, notfalls eine andere Örtlichkeit im Regierungsbezirk von Waterloo. (Region of Waterloo)

6. STIMMBERECHTIGUNG

Jedes aktive Mitglied, welches das Alter von 18 Jahren erreicht hat und welches für das Geschäftsjahr seinen Beitrag voll bezahlt hat, ist stimmberechtigt. (2023) Kinder von stimmberechtigten Mitgliedern im Alter von achtzehn und mehr Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, haben Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß für Schüler, Studenten und Lehrlinge, deren Eltern keine Mitglieder sind.

Mitgliedern, welchen das Zahlen des Beitrages durch Vorstandsbeschluss erlassen worden ist, haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. (Februar 1995)

7. WAHLEN

- a) In den Vorstand sind nur solche Mitglieder wählbar, die mindestens 12 Monate vor Nominationschluss vom Klubvorstand als Mitglied akzeptiert wurden. Im Zweifelsfalle ist das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung maßgebend.
- b) Mitglieder, die dem Vorstand eines anderen deutschen Klubs angehören, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandsmitglieder, die sich in den Vorstand eines anderen deutschen Klubs wählen lassen, müssen aus dem Concordia Klubvorstand ausscheiden.

- c) Es ist bevorzugt, dass nach der Wahl der Vorstand aus dreizehn (13) Mitgliedern besteht. Jedoch, wenn nicht genügend Anträge erhalten werden, kann der Vorstand aus mindestens elf (11) Vorstandsmitgliedern und maximal dreizehn (13) Vorstandsmitgliedern bestehen. (2023)

Die unbesetzten Vorstandsposten werden von den Kandidaten, die mit den meisten Stimmen aus der Wahl hervorgehen, besetzt bis entweder alle Vorstandsposten besetzt sind oder bis keine weiteren Kandidaten vorhanden sind. Der Kandidat/die Kandidatin, der/die mit den wenigsten Stimmen gewählt wird, wird auf eine Amtsperiode von nur einem (1) Jahr gewählt und alle anderen Kandidaten, die gewählt werden, werden auf eine Amtsperiode von zwei (2) Jahren gewählt. (2023)

Der Präsident wird von der Mitglieder direkt mit einfacher Stimmenmehrheit für ein (1) Jahr gewählt.

Zum Präsidenten können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand des Klubs wenigstens ein (1) Jahr lang angehört haben.

Alle anderen Vorstandsämter werden vom Praesidenten vergeben. (Siehe hierzu Punkt 9.a)

- d) Der Vorstand wird im Beisein der Mitglieder vereidigt. Die Vorstandsmitglieder versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen für den Klub nach den bestehenden Satzungen zu handeln.

Die Vereidigung wird innerhalb von vier, dem Wahltag folgenden Wochen vom letzten, nicht mehr amtierenden Präsidenten, oder einer von ihm beauftragten Person, vorgenommen.

- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so trifft der Vorstand eine Entscheidung aus drei Möglichkeiten:

I) Der Vorstandsposten wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl neu besetzt.

II) Der Vorstandskandidat, der bei der letzten Wahl die meisten Stimmen der nicht in den Vorstand gewählten Kandidaten erzielte, wird gebeten, den Vorstandsposten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen.

III) Der Vorstand arbeitet ohne Nachwahl mit nicht weniger als neun (9) Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiter. (2023)

Die Entscheidung muß von einem Quorum von wenigstens drei Viertel (75%) der Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden. (2023)

- f) Vier von der Mitgliedschaft gewählten **Buchprüfer** prüfen die Bücher des Klubs. Bei jeder Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Buchprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Eine Person muß wenigstens ein Jahr aktives Mitglied des Klubs sein, bevor sie als Buchprüfer gewählt werden kann. Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Buchprüfer können nicht für zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden.

Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Buchprüfers muß der Vorstand eine rechtzeitige Nachwahl veranlassen.

Die Buchprüfer haben vor jeder Halbjahres- und Jahreshauptversammlung, wenn nötig in Verbindung mit dem Buchprüfer des Klubs, alle finanziellen Klubbüchern zu vergleichen und auf Richtigkeit zu prüfen. Sie haben ebenfalls das Recht, als Komitee alle Klubbücher und des Klubs jederzeit einzusehen.

vereidigten
Vorstandsbeschlüsse mit den
Unterlagen

Sie prüfen weiterhin die Bücher der Gruppen.

Sie sind verpflichtet, zu den Mitgliederversammlungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen, und koennen bei dieser Gelegenheit Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Sie stellen, wenn alles für richtig befunden, bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

- g) Das **Nominations- und Satzungskomitee** besteht aus den aktiven Präsidenten aller Gruppen, dem amtierenden Präsidenten, den amtierenden Vizepräsidenten, sowie den Klubpräsidenten vergangener Jahre.

Dieses Komitee nimmt ab dem 1. Dezember Nominierungen für Vorstandskandidaten und für Kandidaten zur Wahl der Buchprüfer entgegen.

Nominierungen müssen schriftlich von einem vorschlagenden aktiven Mitglied an das Nominationskomitee eingereicht werden und von einem zweiten aktiven Mitglied unterstützt sein.

Der vorgeschlagene Kandidat hat seine Einwilligung zur Kandidatur auf dem Vorschlag zu vermerken.

- h) Die Nomination wird 36 sechsunddreissig Tage vor der Jahreshauptversammlung um 12 Uhr mittags geschlossen. (Aug. 99)

Alle Kandidaten sind den Mitgliedern durch das Kluborgan vor der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

- i) Das Nominations- und Satzungskomitee hat weiterhin die Aufgabe, Satzungsänderungen zu bearbeiten.

- j) Der Vorsitz des Nominations- und Satzungs Komitees wird jeweils vom letzten nicht amtierenden Präsidenten geführt.
- k) Wiederwahl ist zulässig.

8. ANZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Vorstand besteht aus elf (11) bis dreizehn (13) Mitgliedern.

9. DER VORSTAND

Folgende Vorstandsämter bestehen in der nachfolgenden Rangreihenfolge:

Präsident
1. Vizepräsident
2. Vizepräsident
1. Schriftführer
1. Kassenwart
2. Schriftführer
2. Kassenwart
Beisitzer oder Direktoren. (2023)

- a) Der Präsident hat über alle Klubangelegenheiten die Aufsicht. Er nimmt die Gruppen und Komiteeberichte entgegen und hat alle gesetzlichen Anweisungen zu zeichnen.

Er ist beratendes Mitglied aller Komitees von Amtswegen. Ihm obliegt die Vertretung des Klubs bei kanadischen und ausländischen Behörden.

Solche Vertretungen können bei Bedarf vom Präsidenten auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Er hat die entscheidende Stimme bei Stimmgleichheit im Vorstand.

Auf Anordnung des Präsidenten oder seines Vertreters (in Abwesenheit des Präsidenten) werden die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes einberufen.

Der Präsident ernennt die Vorsitzenden der Komitees aus den Reihen der Vorstandsmitglieder und berät mit ihnen die Besetzung der Komitees. Ausgeschlossen hiervon ist das Nominations und Satzungs komitee.

Der Präsident hat das Recht, neue Komitees zu ernennen und bestehende Komitees aufzulösen. (Nominations und

Satzungskomitee ausgeschlossen)

Ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, kann nur mit der Einwilligung der Mehrheit des Vorstandes als Komiteevorsitzender eingesetzt werden.

Der Präsident hat den Vorstand von allen den Klub betreffenden Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen.

Zusätzlich kann der abdankende Präsident des Klubs als Exofficio beratend, jedoch ohne Stimmrecht, dem Vorstand für nicht länger als ein (1) Jahr angehören. (2008)

- b) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
- c) Der **erste Schriftführer** hat ein sachgemäßes Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlungen zu führen, die ihm vom Vorstand aufgetragene Korrespondenz zu erledigen und wenn erforderlich, den zweiten Schriftführer zu vertreten.

Er hat dafür zu sorgen, daß bei allen Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste geführt wird, die dem Protokoll der entsprechenden Versammlung beigelegt wird. Er hat bei seinem Ausscheiden die Protokollbücher und sonstige Unterlagen seinem Nachfolger in einem geordneten Zustand zu übergeben.

In Abwesenheit des zweiten Schriftführers übernimmt er dessen Pflichten.

- d) Der **zweite Schriftführer** hat ein sachgemäßes Protokoll über den Ablauf der Sitzungen des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes zu führen.
Er hat den ersten Schriftführer in seiner Abwesenheit zu vertreten und diesem in jeder Hinsicht behilflich zu sein.

Bei seinem Ausscheiden muß er die Protokollbücher und sonstigen Unterlagen seinem Nachfolger in einem geordneten Zustand übergeben.

- e) Der **erste Kassenwart** hat das Klubvermögen gewissenhaft zu verwalten. Er überwacht die Buchhaltung und überprüft die Einnahmen und Ausgaben.

Er bereitet einen jährlichen Haushaltsplan vor, welcher der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden muß.

Der erste Kassenwart gibt sowohl bei der Jahreshauptversammlung als auch bei der Halbjahresversammlung einen Kassenbericht ab, der vom vereidigten Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant) ausgearbeitet wurde.

Während des Geschäftsjahres hat er den Hauptvorstand des Klubs ständig über die laufenden finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten.

Der erste Kassenwart soll in einer Versicherungsgesellschaft zu Gunsten des Klubs unter Bürgschaft gestellt werden. Die Kosten einer solchen Bürgschaft hat der Klub zu tragen.

- f) Der **zweite Kassenwart** überwacht die Lohnbuchhaltung, die Abrechnung von Provisionen und Gratifikationen und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er ist dem ersten Kassenwart in jeder Weise behilflich.
- g) **Bankvollmacht**
Alle Schecks und finanzielle Urkunden, mit Ausnahme der Lohnschecks, können nur jeweils vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten in Verbindung mit einem der Kassenwarte unterzeichnet werden.
- h) **Der Vorstand** führt die Geschäfte des Klubs. Seine Beschlüsse sind maßgebend.

Die Hälfte (50%) plus einen (1) der gewählten Vorstandsmitglieder bildet ein Quorum. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Siehe Punkt 9.a) (2023)

Kapitalausgaben, die sich auf mehr als \$ 60,000.00 (sechzigtausend Dollar) belaufen, müssen von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden. (2005)

Die Komitees des Klubs arbeiten Vorschläge aus, die an den Vorstand zur Ratifizierung weitergeleitet werden. Die Komitees oder deren Mitglieder haben nicht das Recht, eigenmächtig Beschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand ist in seiner Amtsperiode für den Klub verantwortlich.

- i) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den Mitgliedern des Klubvorstandes, Mitgliedern der Gruppenvorstände und Komiteevorsitzenden.

Die Gruppen können bis zu drei Vertreter ihrer Gruppe zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes entsenden, vorzugsweise den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassenwart oder Schriftführer.

Nur der Vorstand ist stimmberechtigt. Jedoch hat der Präsident das Recht, allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes das Stimmrecht von Fall zu Fall einzuräumen.

Alle Anwesenden können an den Diskussionen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes über die laufenden Klubangelegenheiten zu unterrichten.

Die Vertreter der Gruppen und die Vorsitzenden der Komitees informieren den erweiterten Vorstand über ihre Gruppen, beziehungsweise Komiteeangelegenheiten.

- j) Die Klubpräsidenten der vergangenen Jahre sollen dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite stehen.

Dieses Gremium ist nicht ein Teil des erweiterten Vorstandes und entsendet auch keine Mitglieder zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

Dieses Gremium tagt nur auf Anregung des Klubpräsidenten oder wenigstens zweier Alterspräsidenten oder zweier Klubvorstandsmitglieder.

Die Vorschläge dieses Gremiums müssen vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Hauptvorstandssitzung gesetzt, dort behandelt und abgestimmt werden.

- k) Alle ausscheidenden Vorstandsmitglieder, Gruppenvorstandsmitglieder und Komiteevorsitzenden sind dazu verpflichtet, alle den Klub betreffende Unterlagen bis zur nächsten Sitzung an ihre Nachfolger zu übergeben.

- l) Immobilien können nicht durch einfachen Vorstandsbeschluß gekauft

oder verkauft werden.

Vorschläge zum Immobilien kauf oder – Verkauf müssen auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, wo mindestens ein hundert (100) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, gesetzt und der Mitgliedschaft zur Abstimmung vorgelegt werden. Ein zwei Drittel Mehrheitsbeschluß der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, um einen Antrag durchzuführen.

10. BESCHWERDEN, KLUBVERBOT, AUSSCHLUSS

- a) Beschwerden seitens der Mitglieder sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Ein Klubmitglied, welches sich ungebührlichen Betragens schuldig gemacht hat, (Trunkenheit, Schlägerei und anderes) kann vom Klubvorstand mit Klubverbot bestraft werden. Die Zeitspanne ist vom Vorstand festzulegen.

Das bestrafte Mitglied hat das Recht, binnen zehn Tagen des Klubverbotbeschlusses gegen den Vorstandsbeschluß schriftlich Berufung einzulegen. Es muß dann bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes gehört werden. Bei Nichterscheinen des Mitgliedes zu der Sitzung des erweiterten Vorstandes tritt der Vorstandsbeschluß automatisch in Kraft.

Die bei der Sitzung des erweiterten Vorstandes gefällte Entscheidung (einfache Stimmenmehrheit) ist endgültig.

Das Klubverbot kann sich auf die Klubräumlichkeiten und das umliegende Gelände oder auf die Farm des Klubs oder auf beide Örtlichkeiten beziehen, muss aber vom Vorstand vor Aussprache des Klubverbotes eindeutig festgelegt werden.

Ein Klubverbot wird auf der Karteikarte des bestrafte Mitgliedes vom Vorsitzenden des Mitgliedskomitees vermerkt. Ein dreimaliges Klubverbot führt automatisch zum Ausschluß des Mitgliedes.

- c) Gegen ein Mitglied, welches die Satzungen des Klubs verletzt oder welches sich in der Öffentlichkeit abfällig über den Klub äußert, oder dem Ansehen des Klubs schadet, oder dem Klub Schaden zufügt, kann vom Vorstand ein Ausschlußverfahren eingeleitet werden. Die Gründe müssen dem Klub schriftlich von einem Antragsteller vorgelegt werden.

Dem Mitglied ist der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausschlußverfahrens führte, schriftlich mitzuteilen.

- I) Das Mitglied kann binnen 20 Tagen vom Beschluß zur Einleitung des Ausschlußverfahrens schriftlich Berufung gegen das Ausschlußverfahren einlegen. Ihm muß bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.
Die Sitzung des erweiterten Vorstandes diskutiert den Fall anschließend in Abwesenheit des Mitgliedes und trifft eine Entscheidung.

Ein Ausschluß muß mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit bestätigt werden.

- II) Sollte das Mitglied mit der Entscheidung der Sitzung des erweiterten Vorstandes nicht einverstanden sein, so kann es schriftlich beim Vorstand anfragen, um bei der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Der Anfrage muß vom Vorstand stattgegeben werden.

- III) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß durch geheime Abstimmung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden aufheben.

- IV) Ausgeschlossene Personen können die Mitgliedschaft auch zu einem späteren Zeitpunkt NICHT wiedererlangen.

- d) Gegen ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder einen Komiteevorsitzenden kann wegen einer dem Klub schädigenden Handlung ein Mißtrauensantrag von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden.

- I) Der Antrag muß vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes gesetzt werden. Dem angeschuldigten Vorstandsmitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich bei dieser Sitzung zu rechtfertigen. In Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes wird dann der Fall diskutiert und abgestimmt.

- II) Wird der Antrag vom erweiterten Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit akzeptiert, so muß das betreffende Mitglied von seinem Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung beurlaubt werden.

- III) Das angeschuldigte Mitglied hat das Recht, sich bei der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- IV) In geheimer Abstimmung entscheidet die Mitgliedschaft, ob das angeschuldigte Mitglied seinen Posten zurückerhält oder ausscheiden muß. Zur Ausscheidung des Vorstandsmitgliedes ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- V) Das Mitglied kann von seinem Posten vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes oder vor der Mitgliederversammlung zurücktreten.

Mit dem Rücktritt erübrigt sich der weitere Vorgang des Mißtrauensantrages.

11. VERG ÜNSTIGUNGEN

Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann einem Mitglied auf Antrag der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Der Vorstand entscheidet darüber.

12. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. (1.Lesung)

In der folgenden Ausgabe der Klub nachrichten müssen die Änderungsvorschläge bekanntgegeben werden.

In einer zweiten Mitgliederversammlung werden die vorgeschlagenen Satzungsänderungen nochmals verlesen. (2.Lesung)

Nach der zweiten Lesung kann ein Antrag zur Annahme der Änderungen gestellt werden. Zur Annahme der Änderungen ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13. NUTZRECHT

Alle aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben volles Nutzrecht an den Einrichtungen des Klubs.

14. AUFLÖSUNG

Der Klub kann nicht aufgelöst werden solange noch ein Hundert (100) stimmberechtigte Mitglieder bestehen.

Folgendes ist das Auflösungsverfahren: Ein Vorschlag den Klub aufzulösen muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden und ein Antrag zur Annahme muss bei einer Mitgliederversammlung gestellt und abgestimmt werden. Zur Annahme des Antrags ist eine zwei Drittel (2/3) Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft erforderlich.

Zum Beispiel:

Wenn neunundneunzig (99) stimmberechtigte Mitglieder bestehen, dann sind sechsundsechzig (66) Stimmen für den Antrag erforderlich.

Nicht alle stimmberechtigte Mitglieder müssen bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Stellvertreterwahlen sind nicht erlaubt.

Bei Auflösung kann das Nettovermögen des Klubs ganz oder teilweise zu oder für das Nutzen der verbleibenden Mitgliedschaft angewendet werden.

15. DIE GRUPPEN

- a) Wenn mehrere aktive Mitglieder eine Gruppe des Klubs bilden möchten, muß beim Vorstand um Genehmigung dazu angesucht werden.
- b) Jede Gruppe des Klubs kann ihre eigenen Satzungen aufstellen, solange diese nicht mit der Satzung des Klubs oder mit den Gesetzen des Landes kollidieren und nicht gegen eine andere Gruppe des Klubs gerichtet sind. Solche Satzungen müssen dem Klubvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- c) Eine Gruppe des Klubs muß einen eigenen gewählten Vorstand von mindestens drei aktiven Mitgliedern aufweisen, Präsident, Schriftführer und Kassenwart.
Jedes Mitglied einer Gruppe (Untergruppe des Clubs) muss ein aktives Mitglied des Concordia Clubs sein.
- d) Die Kassenbücher der Gruppen können vom Kassenwart des Klubs zu jeder Zeit eingesehen werden.
- e) Ausgaben, die über einer vom Klubvorstand festgesetzten Summe liegen, bedürfen der vorhergehenden besonderen Genehmigung des Klubvorstandes.
- f) Das Eigentum aller Gruppen ist Klubeigentum. Löst sich eine Gruppe auf, so verbleibt das Eigentum der Gruppe Eigentum des Klubs.

- g) Die Kassenwarte der Gruppen sind verpflichtet, in monatlichen Sitzungen des erweiterten Vorstandes einen genauen Kassenbericht ihrer Gruppe vorzulegen.
- h) Die Kassenbücher der Gruppen sind von den gewählten Buchprüfern des Klubs vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- i) Bei der Jugendarbeit wird den Gruppen gestattet, auch Jugendliche unter 16 Jahren zu betreuen.

16. SONSTIGES

- a) (gestrichen)
- b) Kein Mitglied oder dessen (deren) Gast darf alkoholische Getränke in das Klubgebäude hineinbringen. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Klubausschluß zur Folge haben.
- c) Glücksspiele um Geld oder andere Wertgegenstände in den Klubräumlichkeiten sind aufs Strengste verboten, es sei denn, eine behördliche Genehmigung liegt vor.
- d) Jedes Mitglied soll es sich zur Pflicht machen, Klubangelegenheiten nicht außerhalb des Klubs zu behandeln.
- e) Klubangestellte können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- f) Der Ehemann oder die Ehefrau eines Vorstandsmitgliedes kann nicht im Klub im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Davon ausgenommen sind die Oktoberfesttage. Die gleiche Regel gilt für zusammenlebende, nicht verheiratete Personen.
- g) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zur selben Zeit Angestellte(r) des Klubs sein. Ausgenommen sind die Oktoberfesttage. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied mit seiner Einwilligung vom Vorstand beauftragt wird als Angestellte(r) zu fungieren, muß dieses Vorstandsmitglied von seiner (ihrer) Tätigkeit im Vorstand beurlaubt werden.
- h) **Geschäftsordnung.** Die Handhabung, Erklärungen und Erläuterungen zu verschiedenen Punkten der Concordia Satzung sind in der Geschäftsordnung des Concordia Klubs festgehalten.

17. BEZEICHNUNGEN

Wenn in dieser Satzung die Bezeichnungen: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstand, Präsident, Vizepräsident, 1. Schriftführer, Kassenwart und Mitgliederversammlung gebraucht werden, bedeuten sie: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstand, Präsident, Vizepräsident, 1. Schriftführer, Kassenwart und Mitgliederversammlung des Concordia Clubs und sind nicht mit den gleichen Bezeichnungen der Gruppen zu verwechseln.

18. EHRUNGEN

a) Folgende Ehrungen/Auszeichnungen werden vorgenommen sobald ein Mitglied eine gewisse Anzahl von Mitgliedsjahren erreicht hat.

I) Die 10-jährige Anstecknadel wird für eine 10-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft überreicht.

II) Die 25-jährige Anstecknadel mit Eichenlaubkranz wird für eine 25-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft überreicht.

III) Eine Anstecknadel sowie ein Anerkennungsgeschenk werden für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft überreicht.

IV) Ein Ring oder ein Anhänger mit dem Concordia Wappen oder ein Anerkennungsgeschenk wird für eine 50-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft überreicht.

V) Ein Anerkennungsgeschenk wird für eine 60-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft überreicht.

b) Das Mitgliedskomitee und Mitglieder des Hauptvorstandes können nach sorgfältiger Nachprüfung und mit beiliegender Begründung ein Mitglied zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.

Der Vorschlag wird dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt und kann von ihm angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt werden.

Die Entscheidung kann nur erfolgen mit einem Quorum von mindestens drei Viertel (75%) des Vorstands. (2023)

Um ein Mitglied zum Ehrenmitglied zu ernennen, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder für solch einen Antrag stimmen. (1989)

Eine zum Ehrenmitglied ernannte Person erhält eine Goldnadel mit Eichenlaub und eine Urkunde.

- c) Mitgliedsjahre als minderjährige Familienangehörige zählen nicht. Ausnahmen bilden Mitgliedsjahre solcher Minderjährigen, die aktiv in einer Jugendgruppe tätig waren. Ihnen werden die aktiven Mitgliedsjahre in einer Jugendgruppe voll angerechnet.
- d) Besondere Ehrungen sind dem Vorstand überlassen.
(Verdienstnadeln, Ehrenteller, usw.)

Aktualisiert November 2023